

48. Ist der Stempel der Tariffst. 71 Nr. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu entrichten, wenn die Versicherungsgesellschaft den urkundlich erklärten bedingten Verzicht des Versicherten auf die Aufnahme einer „formellen Loxe oder Obmannstaxe“ des Schadens schriftlich annimmt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. März 1910 i. S. N. Hagelvers.-Ges. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 242/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit verfolgt den Zweck, ihre Mitglieder gegen den durch Hagelschlag an Feldfrüchten erlittenen Schaden zu versichern. Nach §§ 48 flg. ihrer Satzungen erfolgt die Abschätzung des Schadens derart, daß der Schade regelmäßig im sog. einfachen Taxverfahren durch einen Beauftragten der Klägerin unter Beziehung des Beschädigten festgesetzt wird. Über diese Verhandlung wird von dem Beauftragten der Klägerin und dem Beschädigten eine Urkunde nach einem Formular aufgenommen. Aus diesem ergibt sich nach der Auffassung des Beklagten ein Verzicht des Versicherungsnehmers auf die nach den Satzungen der Klägerin ebenfalls zugelassene formelle oder Obmannstaxe, die unter Beziehung zweier Sachverständiger erfolgt, sowie die Annahme dieses Verzichts. Die in der Verhandlung festgesetzte und in das Formular eingetragene Loxe unterliegt inhaltlich der Satzungen noch der Genehmigung der Klägerin, welche dieselbe versagen oder binnen 14 Tagen eine Revision der Abschätzung veranlassen kann. Werden innerhalb der genannten Frist diese Rechte nicht ausgeübt, so gilt die Genehmigung der Loxe als stillschweigend von der Klägerin erteilt. Auch diese Bestimmungen sind in das Formular durch Bordruck aufgenommen. Die Formulare werden bei dem einzelnen Schadensfall doppelt ausgefertigt und vom Beschädigten sowie vom Beauftragten der Klägerin unterschrieben. Die Parteien stritten darum, ob derartig unterzeichnete Urkunden auf Grund der Tariffst. 71 Nr. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 als stempelpflichtig mit je 1,50 M anzusehen sind. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, und die Be-

rufung vom Kammergericht zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Dem allgemeinen Vertragstempel der Tariffst. 71 Nr. 2 unterliegen mehrseitige Rechtsgeschäfte, die auf der wechselseitig erklärten Willensübereinstimmung mehrerer Personen beruhen, einerlei ob der Vertrag wechselseitige Verbindlichkeiten begründet oder nur einseitig verpflichtender ist. Diesen Grundsatz hat der erkennende Senat schon im Urteil vom 12. Juni 1900 (Entsch. in Zivill. Bd. 46 S. 290, Justizministerialblatt 1900 S. 645) ausgesprochen und aus ihm gefolgert, daß Entpfändungserklärungen nach der genannten Tariffstelle stempelpflichtig sind, wenn der Eigentümer des entpfändeten Grundstücks in derselben Urkunde erklärt, daß er die Entpfändungserklärung des Gläubigers annehme. Die hier in Betracht kommenden Urkunden sind hiernach stempelpflichtig schon dann, wenn in ihnen die vom Beklagten behauptete Verzichtserklärung abgegeben und vom anderen Teile angenommen ist. Daß diese beiden Voraussetzungen hier gegeben sind, stellt der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum fest. In dem den beurkundeten Verhandlungen zugrunde liegenden Formular erklärt der Versicherungsnehmer, von dem mitunterzeichneten Beauftragten der Versicherungsgesellschaft darauf aufmerksam gemacht worden zu sein, daß ihm nach § 50 der Versicherungsbedingungen das Recht zustehe, „eine formelle bzw. Obmannstaxe zu verlangen, wenn er durch die umstehend verzeichneten Entschädigungsprozente sich nicht für durchaus genügend entschädigt betrachten sollte.“ Der Versicherungsnehmer erklärt dann weiter, „daß er von dem ihm zustehenden Recht keinen Gebrauch machen wolle, daß ihm aber die Berechtigung der Direktion bekannt sei, dem einfachen Tagverfahren die Genehmigung zu versagen oder innerhalb der nächsten 14 Tage eine Revision der Abschätzung zu veranlassen“. In diesen Erklärungen ist der Verzicht des Versicherungsnehmers enthalten, einen höheren Betrag als die in derselben Verhandlung durch das einfache Tagverfahren festgestellte Schadenssumme von der Versicherungsgesellschaft zu beanspruchen. Der Verzicht ist zwar offenbar dadurch bedingt, daß auch die Gesellschaft der im einfachen Tagverfahren ermittelten Tagsumme zustimmt oder doch innerhalb der gesetzten Frist ein anderes Tagverfahren nicht in die Wege leitet; diese Bedingung

ist aber nach § 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes für die Stempelspflichtigkeit ohne Bedeutung.

Die Ausführung des Berufungsrichters, der Verzicht sei von der Gesellschaft zwar nicht ausdrücklich, aber in deutlicher Weise stillschweigend angenommen, ist nicht zu beanstanden. Diese Annahme, die auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse Voraussetzung der Wirksamkeit eines Verzichts ist (Urteil des Reichsgerichts vom 12. November 1909, Rep. VII. 29/09, Jur. Wochenschr. 1910 S. 13 Nr. 17), ergibt sich aus dem grammatischen und logischen Zusammenhange der Verzichtserklärung mit der unmittelbar darauf folgenden Erklärung des Beauftragten der Gesellschaft, der die Verhandlung mit vollzogen hat. Diese Erklärung geht dahin, daß die Genehmigung der Schätzung als durch die Direktion stillschweigend erteilt gilt, wenn diese von ihrem Recht, eine andere Lage zu verlangen, innerhalb der Frist keinen Gebrauch macht. Eine solche Genehmigungserklärung sofort, wenn auch bedingt, zu erteilen, hätte keinen Sinn, wenn sich die Gesellschaft vorbehalten wollte, sich über die Annahme der Verzichtserklärung noch erst schlüssig zu machen.

Daß die Versicherungsgeellschaft an diese durch ihren Beauftragten erklärte Annahme gebunden ist, ist nicht zu bezweifeln. Nach § 48 der Satzungen der Gesellschaft ist der mit der einfachen Abschätzung betraute Vertreter der Gesellschaft zur Regulierung des Schadens ermächtigt, und auch der Eingang des Formulars der Taxverhandlung hebt besonders hervor, daß dieser Vertreter nicht nur zur Abschätzung, sondern auch zur Regulierung des Schadens von der Gesellschaft beauftragt ist. Von einem Vorbehalt der Genehmigung der Erklärungen des Beauftragten durch die Gesellschaft ist weder in den Satzungen noch in dem Formular irgendwie die Rede. Ob die Gesellschaft inhalts des Formulars etwa durch die Verhandlung noch besondere Verpflichtungen über die ihr schon nach den Satzungen obliegenden Verbindlichkeiten hinaus übernimmt, wenn auch in bedingter Weise, und ob hiernach sogar das Vorliegen eines mehrseitig verpflichtenden Vertrages anzunehmen wäre, kann dahingestellt bleiben, da dem Stempel auch schon ein einseitig verpflichtender Vertrag unterliegt.“